

Bitte unbedingt beachten:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Nur von Steiger-Arbeitsbühnenverleih Trier eingewiesene Personen dürfen die Arbeitsbühnen bedienen. Sie müssen mind. 18 Jahre alt sein. • Eine Weitergabe der Bühne(n) an Dritte ist nicht gestattet. • Prüfen Sie unbedingt die Bodenverhältnisse am Einsatzort. Überzeugen Sie sich von evtl. Gewichtseinschränkungen durch Kanäle, Tiefgaragen und der gleichen. • Achten Sie auf die max. Tragfähigkeit des Arbeitskorbes • Die Bühne ist nur zur Personenbeförderung vorgesehen. • Technische Änderungen ausschließlich durch Personal von Steiger-Arbeitsbühnenverleih Trier. | <ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden Sie zu Ihren Lasten gehende Reinigungskosten durch starke Verschmutzung der Arbeitsbühne (z.B. durch Beton oder Farbe), durch eine ausreichende Abdeckung. Für Sandstrahlarbeiten ist dieses Gerät nicht geeignet. • Prüfen Sie täglich den Motoröl-, Kühlwasserstand sowie den Wasserstand der Batterien (nur im roten Bereich laden). • Bitte sichern Sie Ihre Arbeitsbühne gegen Fremdbenutzung. Ggf. berechnen wir Ihnen die Wochenend- und Feiertagsarbeit nach. • Bitte benachrichtigen Sie uns sofort bei Störungen. |
|--|--|

**Bitte melden Sie die Arbeitsbühne(n) mindestens 2 Werktage vor dem Mietende frei.
Bei Störungen: Telefon (01 60) 5 57 92 73**

1. Der mit Ihnen vereinbarte Mietpreis basiert auf einer Nutzungsdauer von acht Stunden pro Tag. Jede weitere Stunde wird auf Basis der aufgezeichneten Betriebsstunden mit 1/8 des vereinbarten Mietpreises berechnet. Das Unterschreiten der Nutzungsdauer berechtigt nicht zur Kürzung des Mietpreises. Transporttage werden als Miettage berechnet. Die Gerätefreimeldung muss spätestens 2 Werktage (bis 14:00 Uhr) vor Mietende erfolgen, ansonsten wird der nächste Tag als Miettag berechnet. Sollten Sie uns kein Mietende melden, werden wir automatisch bis zu Ihrer schriftlichen Freimeldung den Mietzeitraum verlängern. Eine Stornierung des Auftrages muss schriftlich, spätestens bis 16:00 Uhr des vorherigen Werktages erfolgen.
2. Bei allen Mietgeräten gilt als Vertragsbestandteil, dass die Anlieferung/Abholung nur zur/von der Baustelle erfolgt, die auch für das Transportfahrzeug zugänglich ist. Dem Mieter allein obliegt das ein-/ausbringen des Mietgerätes zu/von der Einsatzstelle. Evtl. Erfüllungsgehilfen werden separat berechnet. Falls bei der Anlieferung des Mietgerätes am Einsatzort Warte- und Abladezeiten entstehen, die nicht durch uns zu vertreten sind, werden diese mit 20,00 € netto pro viertel Stunde zusätzlich berechnet. Gleiches gilt, wenn bei der Abholung des Mietgerätes Warte- und Ladezeiten durch Nichtausbringung zur Aufladestelle, durch tiefentladene Batterien oder leere Kraftstofftank entstehen. Kann das Mietgerät nicht abtransportiert werden, wird bis zur nächsten Freimeldung und Bereitstellung durch den Mieter die Mietzeit weiter und ein erneuter Transport berechnet.
3. Bei nachträglich verändertem Mietzeitraum ist Steiger-Arbeitsbühnenverleih Trier berechtigt, den Mietpreis anzupassen.
4. Bei Einsätzen mit Bedienpersonal beträgt die Mindestmietzeit drei Stunden. Die Fahrzeit zum Einsatzort und zurück gilt als Mietzeit.
5. Unsere Arbeitszeiten liegen montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 16:30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten behalten wir uns vor, Personalzuschläge wie folgt zu erheben: Vor 08:00 Uhr und nach 16:30 Uhr mit 25%, zwischen 18:30 Uhr und 07:00 Uhr mit 50%, samstags mit 50% sowie sonn- und feiertags mit 100%. Basis für die Berechnung der Zuschläge ist unser aktueller Stundensatz von 49,00 €/Std.
6. Bei längerfristiger Anmietung erfolgt die Abrechnung des Mietgerätes in einem Rhythmus von zwei Wochen, jeweils am 15.- und zum Ende des jeweiligen Monats.
7. Bitte beachten Sie, dass Verunreinigungen durch Farbe, Beton oder Ähnliches durch keine Versicherung abgedeckt sind. Sandstrahlarbeiten sind Grundsätzlich untersagt. Entstehende Reinigungskosten werden in voller Höhe weiterberechnet.
8. Unsere Maschinen sind durch eine Maschinenbruchversicherung abgesichert. Im Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung 5.000,00 € netto. Bei grober Fahrlässigkeit oder mutwilliger Zerstörung wird der Schaden zu 100% auf den Mieter umgelegt, da dies die Maschinenbruchversicherung nicht übernimmt. Gummischäden (z.B. Reifen) werden ebenfalls nicht übernommen. Falls der Versicherungsbeitrag steigt, wird die Selbstbeteiligung entsprechend angepasst. Im Schadens- und Versicherungsfall, wenn dieser vom Kunden verursacht wurde, muss mindestens die jeweilige Selbstbeteiligung sowie der Ausfall wegen Reparaturtage vom Kunden an Steiger-Arbeitsbühnenverleih Trier erstattet werden.
9. Steiger-Arbeitsbühnenverleih Trier wartet seine Maschinen in regelmäßigen Abständen. Sollte trotzdem mal eine Maschine am Einsatzort ausfallen bestehen keine etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber dem Vermieter. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Datum, Unterschrift: